

# Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 6

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 94. Jahrgang 02. November 2020

## Inhalt

---

### Allgemeine Verfügungen

30.07.20	Anordnung über die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen in den Staatsanwaltschaften	81
31.08.20	Vollstreckungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	82

---

### Allgemeine Verfügungen

#### Anordnung über die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen in den Staatsanwaltschaften

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 9/2020 vom 30. Juli 2020 (Az. 2325/2)

##### § 1

Diese Anordnung regelt die Wahrnehmung der Aufgaben der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Bereich der Hamburger Staatsanwaltschaften (§ 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]).

##### § 2

Die Aufgaben der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden von den Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes wahrgenommen, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einer Rechtspflegerin bzw. einem Rechtspfleger übertragen sind.

##### § 3

- (1) Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Staatsanwaltschaften können mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin bzw. eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch Personen betrauen, die die Rechtspflegerprüfung bestanden, nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten haben oder als Bewerberinnen bzw. Bewerber in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden sind, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einer Rechtspflegerin bzw. einem Rechtspfleger übertragen sind.
- (2) Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Staatsanwaltschaften können auch Beamtinnen und Beamte des einfachen Justizdienstes, Angestellte, Referendarinnen und Referendare, Anwärtinnen und Anwärter des mittleren Justizdienstes und Auszubildende zur Justizfachangestellten / zum Justizfachangestellten im Rahmen der Ausbildungsvorschriften bei nachgewiesener Eignung unter den Voraussetzungen des

§ 153 Abs. 5 GVG mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauen, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einer Rechtspflegerin bzw. einem Rechtspfleger übertragen sind.

## § 4

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

---

### **Vollstreckungsplan**

**(zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)**

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 11/2020 vom 31. August 2020 (Az. 4431/1)

### **I. Allgemeines**

Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbehörde ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Justizvollzug und Recht, Abteilung Justizvollzug.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die die verurteilte Person vom Tage der bevorstehenden Aufnahme in die zuständige Vollzugsanstalt an im Strafvollzug zuzubringen hat (§ 23 StVollstrO).

### **II. Vollzugsanstalten**

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder  
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –  
mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100  
22113 Hamburg  
Telefon 040 428 878 – 0  
Telefax 040 428 878 221  
[jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de)

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel  
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Suhrenkamp 92  
22335 Hamburg  
Telefon 040 428 001 – 0  
Telefax 040 428 001 488  
[jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de)

3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor  
– Anstalt des offenen Vollzuges –

Am Glasmoor 99  
22851 Norderstedt  
Telefon 040 428 858 – 0  
[jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de)

4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand  
– Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges –  
mit Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25  
21635 Hahnöfersand  
Telefon 040 428 36 – 0  
Telefax 040 428 36 204  
[jvahspoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvahspoststelle@justiz.hamburg.de)

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg  
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –  
mit Außenstelle Bergedorf

Suhrenkamp 92  
22335 Hamburg  
Telefon 040 428 001 – 0  
Telefax 040 428 001 560  
[jvafbpststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvafbpststelle@justiz.hamburg.de)

Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg  
Außenstelle Bergedorf  
Ernst-Mantius Straße 8  
21029 Hamburg  
Telefon 040 428 91 2524  
Telefax 040 428 91 2986  
[jvafbpststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvafbpststelle@justiz.hamburg.de)

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg  
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Holstenglacis 3  
20355 Hamburg  
Telefon 040 428 29 – 0  
Telefax 040 428 29 345  
[uhpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:uhpoststelle@justiz.hamburg.de)

### III. Aufsichtsbehörde

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Amt für Justizvollzug und Recht  
Abteilung Justizvollzug  
Drehbahn 36  
20534 Hamburg  
Telefon 040 428 43 – 0  
Telefax 040 427 313 245  
[poststelle@justiz.hamburg.de](mailto:poststelle@justiz.hamburg.de)

#### IV. Zuständigkeiten

Es sind einzuweisen für den Vollzug von

Untersuchungshaft			
	Männliche Verhaftete	Unter 21 Jahre	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Über 21 Jahre	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Verhaftete		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen  Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Freiheitsstrafe			
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer bis zu vier Jahren, außer die Sozialtherapeutische Anstalt oder die JVA Fuhlsbüttel sind zuständig	JVA Billwerder
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer von mehr als vier Jahren	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Nach § 180a, 181a, § 232 oder § 233a StGB Verurteilte	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Verurteilung nach, §§ 174 bis 180, 180a, 181a, 182 bis 184 oder § 232 und § 233a StGB, die während eines vorangegangenen vor höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges zu verbüßen war oder eine solche Verurteilung innerhalb von höchstens fünf Jahren vor Strafantritt rechtskräftig geworden ist	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder §§ 182 bis 184 StGB Verurteilte	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen  Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Ersatzfreiheitsstrafe			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Im Anschluss an eine Freiheitsstrafe	In die jeweils für die Verbüßung der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt
	Männliche Verurteilte	Wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist	JVA Billwerder
Sicherungsverwahrung			
	Männliche Verurteilte		JVA Fuhlsbüttel
	Weibliche Verurteilte		Einzelfallentscheidung Einrichtung außerhalb Hamburgs
Jugendstrafe			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand
	Weibliche Verurteilte		JVA Vechta/Niedersachsen
Jugendarrest			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
Strafarrest (§ 9 Wehrstrafgesetz)			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

	Männliche Verurteilte	Die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verurteilte	Erwachsene sowie Jugendliche, die sich für eine Unterbringung nach Jugendvollzug nicht eignen	JVA Billwerder
Sonstige Freiheitsentziehungen			
	Weibliche und männliche Personen	Gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene	Untersuchungshaftanstalt
	Männliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauenvollzug  Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche und männliche Personen	Unterbringung von gemäß §§ 13 ff. des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommene Personen	Untersuchungshaftanstalt

## V. Weitere Zuständigkeiten

1. Über Ziffer IV. hinaus bestehen folgende Zuständigkeiten:

Untersuchungshaft		
	Männliche Verhaftete über 21 Jahre	In geeigneten Fällen: JVA Billwerder
	Weibliche Verhaftete	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen  Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung		

	Männliche Strafgefangene	Entsprechend der Resozialisierungsplanung: JVA Fuhlsbüttel Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Strafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Jugendstrafgefangene	JVA Hahnöfersand
Sozialtherapie		
	Männliche Strafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Sicherungsverwahrte gemäß § 11 HmbSVVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG	JVA Hahnöfersand
Freiheitsstrafe		
	Männliche erst- oder zweitinhaftierte Strafgefangene über 30 Jahre mit besonderer Betreuungsbedürftigkeit mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene in den Fällen der Ziffer V, 2.13, Satz 3	JVA Fuhlsbüttel

Ersatzfreiheitsstrafen		
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die ausschließlich zu vollziehen sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe oder ausschließlich zu vollziehen sind, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
Offener Vollzug	Weibliche und männliche Strafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor

	Männliche Jugendstrafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand – Jugendvollzug – offener Bereich
Aus dem Jugendvollzug Herausgenommene		
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder §§182 bis 184 StGB verurteilt worden sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach § 180a, § 181a, § 232 oder § 233a StGB verurteilt worden sind	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Jugendstrafgefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind	JVA Glasmoor
	Andere männliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder oder JVA Fuhlsbüttel Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, in welcher Anstalt eine Qualifizierungsmaßnahme für die betreffende Person angeboten wird.
	Weibliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

## 2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Ziffer V. ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

## 3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Jugendvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

## VI. Verlegungsrichtlinien

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten im Jugendarrest



- von Untergebrachten gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HmbSVVollzG
- von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 HmbUVollzG.

## 2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Strafgefangene und Untergebrachte

### Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug.
- 2.4 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung und im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
- 2.5 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung und Rückverlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. War die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt, sind die Gefangenen in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
- 2.6 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Gefangenen nach Aufnahmeverfahren (§ 10 Absatz 2 HmbStVollzG).
- 2.7 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erst- oder zweitinhaftierten betreuungsbedürftigen männlichen Strafgefangenen über 30 Jahre.
- 2.8 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Rückverlegung oder Verlegung von erwachsenen männlichen Gefangenen und Untergebrachten in den „Regelvollzug“. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt bzw. bei direkt aufgenommenen Gefangenen und Untergebrachten in die sachlich zuständige Anstalt.
- 2.9 die Leitung der JVA Hahnöfersand zur Rückverlegung von männlichen Jugendstrafgefangenen in den „Regelvollzug“.
- 2.10 einvernehmlich die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in den Übergangsvollzug der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg.
- 2.11 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.
- 2.12 bei Verlegungen von Gefangenen in oder aus außerhamburgischen Anstalten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen entscheidet die Leitung der aufnehmenden oder abgebenden Anstalt über das Vorliegen der Verlegungsvoraussetzungen, die Abteilung Justizvollzug über die Abweichung vom Vollstreckungsplan.
- 2.13 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Verlegungen zwischen den Anstalten des geschlossenen Vollzuges kommen insbesondere zur Aufnahme oder

Fortführung von Qualifizierungsmaßnahmen und entlassungsvorbereitenden Maßnahmen in Betracht. Gleiches gilt, wenn bei Gefangenen der JVA Billwerder wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/ Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gemäß §§ 174 bis 180, § 180a, § 181a, §§ 182 bis 184 oder § 232 und § 233a StGB zu verbüßen ist oder ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechtshängig wird oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird.

In streitigen Fällen ist die Abteilung Justizvollzug auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen zu beteiligen. Bei Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug ist bis zur Klärung die Entscheidung der abgebenden Anstalt bindend.

### 3. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Untersuchungsgefangene

- 3.1 Die Leitung der Untersuchungshaftanstalt trifft die Entscheidung über Verlegungen von männlichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder.
- 3.2 Über Rückverlegungen von Untersuchungsgefangenen entscheidet die Leitung der JVA Billwerder.

## **VII. Schlussvorschrift**

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen und Untergebrachten, wenn keine Verlegungsgründe nach § 9 HmbStVollzG, HmbJStVollzG und § 12 HmbSVVollzG bestehen.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 4/2020 vom 28.2.2020 (4431/1) zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG und § 22 StVollstrO.

---